

Buchrezension

KONRAD, HOLGER (2012)

Wildschadensersatz in gemeinschaftlichen Jagdbezirken nach § 29 Abs. 1 BJagdG – Geschichte, Systematik und aktuelle Problemstellungen

In: F. EKARDT & TH. SCHOMERUS (Hrsg.): Studien zum internationalen, europäischen und deutschen Nachhaltigkeitsrecht, Band 3, Münster 2012, zugleich Univ. Diss. Trier

ISBN 978-3-643-11614-7; Preis: 24,90 €

In jüngerer Zeit sind Dissertationen zum Jagdrecht äußerst selten. Umso erfreulicher ist es, dass sich der Autor eines so praxisrelevanten Themas – wie dem des Wildschadensersatzrechtes – angenommen hat. Indem die Monographie das Wildschadensersatzrecht strukturiert, systematisiert und tiefgründig analysiert, schließt sie eine seit Jahrzehnten bestehende Lücke in der rechtswissenschaftlichen Literatur; sie findet daher ihren berechtigten Platz neben den Praxiswerken, den Kommentaren und den zahlreichen Aufsätzen – die die dogmatischen Hintergründe und historischen Wurzeln des Wildschadensersatzes nur ungenügend behandeln bzw. bewusst ausblenden.

Die Arbeit gliedert sich in fünf Abschnitte:

Der I. Abschnitt gibt einen Überblick über das geltende Wildschadensersatzrecht.

Der II. Abschnitt – Geschichte des Wildschadensersatzes – widmet sich den historischen Wurzeln der heutigen Vorschriften. Die ersten Regelungen macht der Autor in der Mitte des 16. Jahrhunderts aus. Von da an zeichnet er die Rechtsentwicklung bis in die Gegenwart nach. Dabei werden die geschichtlichen Zusammenhänge sehr detailliert und interessant dargestellt. Am Ende des Abschnittes stellt der Autor fest, dass sich das mehr als 500jährige Wildschadensersatzrecht bewährt habe.

Danach – im III. Abschnitt – beleuchtet der Autor die systematische Einordnung des Wildschadensersatzes. Entgegen der herrschenden Meinung kommt er zu dem Schluss, dass es sich nicht um einen zivilrechtlichen Anspruch (z. B. Gefährdungshaftung, Unterfall der unerlaubten Handlung, zivilrechtlicher Aufop-

ferungsanspruch etc.) handle, sondern das Wildschadensrecht eine „öffentlich-rechtliche Verlustkollektivierung“ darstelle. Dies leitet der Autor anhand der Entstehungsgeschichte sowie des Sinns und Zwecks der Vorschriften her. Dass über den Wildschadensersatz gleichwohl vor den ordentlichen Gerichten verhandelt wird, liege nicht am zivilrechtlichen Charakter des Anspruchs sondern an der abdrängenden Sonderzuweisung zur ordentlichen Gerichtsbarkeit in § 35 BJagdG.

Im IV. Abschnitt werden ausgewählte Praxisprobleme vertieft. Hierbei gibt der Autor den Rechtsanwendern Auslegungshinweise und Bewertungskriterien an die Hand. Betrachtet werden z.B. der Umfang des Wildschadensersatzes (§§ 249ff. BGB), der Zeitpunkt der Schadensberechnung (§ 31 Abs. 2 BJagdG) sowie der Ausschluss der Schadensersatzpflicht (§ 32 Abs. 2 BJagdG). Im letztgenannten Zusammenhang spricht sich der Autor für eine restriktive Auslegung in Bezug auf die Annahme von sog. „Sonderkulturen“ aus. Insbesondere kritisiert er die fortschreitende Tendenz der Instanzgerichte, Sport- und Freizeitanlagen als Gärten und Streuobstwiesen als Obstgärten qualifizieren zu wollen. Hier spricht er sich für eine differenzierte Einzelfallbetrachtung aus.

Auch die Rechtsprechung des BGH zur Problematik der „Freilandpflanzungen von Garten- und Handelsgewächsen“ und der an sich möglichen Wandlung eines Gartengewächses hin zu einem Feldgewächs würdigt der Autor kritisch. Er arbeitet heraus, dass sich die hierfür vom BGH geforderte Gebietsgröße eines Landkreises weder vernünftig begründen noch handhaben lasse. Anhand der verschiedenen

Größen der Landkreise sowie der unterschiedlichen regionalen landwirtschaftlichen Gegebenheiten weist der Autor nach, dass dieses Kriterium zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei allen Beteiligten führt. Er belegt, dass selbst in einer ausgesprochenen Gemüseanbauregion – wie dem Gebiet des Rhein-Pfalz-Kreises – die BGH-Rechtsprechung letztlich dazu führt, dass nur in seltenen Ausnahmefällen von einem Feldgewächs ausgegangen werden könne. Der Autor spricht sich daher zunächst für eine Veränderung des Bezugsmaßstabes aus: „eine Bezugnahme auf den Jagdbezirk bzw. mehrere Jagdbezirke unter Zugrundelegung der Streifgebiete des jeweiligen Schalenwildes“ wäre demnach der richtige Ansatz. Mit Rücksicht auf die allgemeine Schwierigkeit, zwischen

Garten- und Feldgewächsen zu unterscheiden, sollte sich die Einordnung nach Meinung des Autors weiterhin nach dem objektiv erzielbaren Ertrag (sog. Deckungsbeitrag in EUR pro ha) der Kulturart richten. In Bezug auf die Freilandpflanzungen mündet die Arbeit in einen Vorschlag an den Gesetzgeber; § 32 Abs. 2 BJagdG solle auf den Wortlaut „Freilandpflanzungen hochwertiger Gewächse“ reduziert werden.

Der V. Abschnitt enthält Handlungsempfehlungen an die Gesetzgeber, die Gerichte und die Betroffenen. Gerade für die Gerichte dürfte die vorliegende Arbeit ein willkommener Ratgeber sein.

MARIO GENTH, Potsdam

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Genth Mario

Artikel/Article: [Buchrezension 387-388](#)